

Österreichische Entscheidungen zur Brüssel Ia-Verordnung (EuGVVO 2012)

(VO [EU] Nr 1215/2012 vom 12.12.2012, ABI L 2012/351, 1)

Gericht	Datum	GZ	Fundstelle	Rechtssätze	Artikel
OGH	25.06.2015	8 Ob A 41/15k	Arb 13.239 = dRdA 2016/7, 55 (<i>Burger</i>) = ecolex 2015/390, 892 = EuZA 2016, 244 (<i>Mankowski</i>) = EvBI-LS 2015/173 = RdW 2016/90, 124	Eine Klage auf gerichtliche Zustimmung zur Kündigung oder Entlassung im Rahmen des besonderen Kündigungs- oder Entlassungsschutzes fällt, so wie eine Anfechtungsklage im Rahmen des allgemeinen Kündigungsschutzes, unter die besonderen arbeitsvertraglichen Zuständigkeitstatbestände der Art 18 bis 21 EuGVVO. <i>Zur Anwendung gelangte im konkreten Fall noch die EuGVVO 2000, wobei der OGH jedoch davon ausgeht, dass „der korrespondierende Abschnitt 5 der EuGVVO neu keine hier relevanten Abweichungen enthält“.</i>	18, 19, 20
OGH	30.07.2015	8 Ob 67/15h	EvBI 2016/22, 164 (<i>Garber</i>) = JBI 2016, 47 = ÖBA 2016/2213, 389	1. Außer bei Vorliegen einer ausschließlichen Zuständigkeit nach Art 24 EuGVVO 2012 muss dem Beklagten in allen Fällen Gelegenheit zur Streiteinlassung gegeben werden. Eine Heilung ist auch dann möglich, wenn die Klage keine gesonderten zuständigkeitsbegründenden Angaben enthält. Aus diesem Grund darf das angerufene Gericht im Anwendungsbereich der EuGVVO (außer bei ausschließlicher Zuständigkeit nach Art 24 EuGVVO 2012) die internationale bzw internationale örtliche Unzuständigkeit nicht von Amts wegen a limine wahrnehmen. Lässt sich der Beklagte in den Streit ein und erhebt er rechtzeitig die Einrede der internationalen bzw internationalen örtlichen Unzuständigkeit, so ist die Zuständigkeit zu prüfen. Andernfalls tritt Heilung der	7, 24, 26

				Unzuständigkeit ein. 2. Eine ausdrückliche Berufung auf eine Zuständigkeitsnorm der EuGVVO ist nicht erforderlich. Der Kläger ist nicht gehalten, die Zuständigkeitstatbestände in ihrer rechtlichen Konfiguration zu benennen. Er muss nur das erforderliche Tatsachensubstrat vorbringen. Hinzu kommt, dass der zur Entscheidung eines Rechtsstreits berufene Richter die wesentlichen Voraussetzungen seiner Zuständigkeit anhand schlüssiger und erheblicher Umstände, die die Parteien vortragen, auch von Amts wegen prüfen „kann“.	
OGH	31.08.2015	6 Ob 122/15g	ÖBA 2016/2231, 538	Der EuGH hat zwar in den Rechtssachen <i>Ozéano Grupo/Quintero</i> ua, C-240/98, zur Klauselrichtlinie über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, ABL L 1993/95, 29 ff, ausgesprochen, dass der Mindestschutz, wie ihn die Klauselrichtlinie gewähre, erfordere, dass ein nationales Gericht von Amts wegen prüfen könne und müsse, ob eine Klausel des ihm vorgelegten Verbrauchervertrags missbräuchlich im Sinn der Richtlinie sei, wenn es die Zulässigkeit einer bei den nationalen Gerichten einbrachten Klage prüfe. Wenngleich daher in diesen Fällen tatsächlich eine a-limine-Zurückweisung in Betracht kommen kann, gilt dies doch nur in jenen Fällen, wo dies der Schutz des beklagten Verbrauchers gegen missbräuchliche Klauseln erfordert. Für eine Übertragung dieser Rsp auf andere Konstellationen, insbesondere auf jene Fälle, in denen ein Verbraucher selbst die Klage erhebt, besteht keine Grundlage.	26
OLG Innsbruck	10.03.2016	10 R 2/16v	RIS-Justiz RI0100038	Hat ein Verbraucher mit Wohnsitz in Österreich einen in einem anderen Mitgliedsstaat ansässigen Reiseunternehmer gestützt auf Art 16 EuGVVO (Art 18 EuGVVO 2012) geklagt, kommt ihm hinsichtlich der von seinem Reiseversicherer bzw seinem	8 Abs 2, 17, 18

				<p>Sozialversicherungsträger an ihn zum Inkasso rückabgetretenen Schadenersatzansprüche, die zunächst im Weg der Legalzession (§ 67 VersVG bzw § 332 ASVG) auf diese übergegangen waren, der Verbrauchergerichtsstand nicht zugute, und zwar auch dann nicht, wenn er die an ihn rückzedierten Regressansprüche durch Klagsausdehnung im bereits anhängigen inländischen Schadenersatzprozess geltend macht. Die internationale Zuständigkeit des inländischen Gerichts für die auf Grund der Rückzession ausgedehnten Ansprüche des Verbrauchers ergibt sich jedoch in Anlehnung an das Urteil des EuGH vom 21.1.2016, C-521/14, SOVAG, aus dem Wahlgerichtsstand für Gewährleistungs- und Interventionsklagen gemäß Art 6 Nr 2 EuGVVO (Art 8 Nr 2 EuGVVO 2012)</p>	
OGH	24.05.2016	4 Ob 112/16y	<p>ecolex 2016/314 S 711 (<i>Zemann</i>) = MR-Int 2016, 75 (<i>Walter</i>) = JBI 2016, 599 = GRUR Int 2016, 1081 = EvBI 2016/138, 968 (<i>Haidmayer</i>) = ÖBI 2016/64, 284 (<i>Anzenberger</i>)</p>	<p>Nach § 907a Abs 1 ABGB idF ZVG BGBl I 2013/50, ist eine Geldschuld am Wohnsitz oder an der Niederlassung des Gläubigers zu erfüllen. Geldschulden sind somit Bringschulden. Ort des schädigenden Unterlassens ist daher bei einer Verletzung der Zahlungspflicht die in Österreich gelegene Niederlassung des Gläubigers. Nach der Rsp des EuGH bezieht sich die Wendung „Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist“ nicht schon deshalb auf den Ort des Klägerwohnsitzes, weil diesem dort ein finanzieller Schaden durch den in einem anderen Mitgliedstaat eingetretenen und erlittenen Verlust von Vermögensbestandteilen entstanden sein soll. Entscheidend ist, wo sich „sämtliche Tatbestandsmerkmale der Haftung“ verwirklicht haben.</p> <p><i>(Zur Anwendung gelangte Art 5 Abs 3 EuGVVO, wobei der OGH allerdings davon ausgeht, dass „Art 7 Nr 2 EuGVVO neu ohnehin mit Art 5 Nr 3 EuGVVO übereinstimmt, sodass sich</i></p>	7 Abs 2

				durch die Neuregelung keine Änderungen ergeben haben“.)	
OGH	17.08.2016	8 Ob 80/16x	ecolex 2016/428, 978 = EF-Z 2016/163, 330 (<i>Nademeinsky</i>) = iFamZ 2016/200, 331 = Zak 2016/601, 319 = ZfRV-LS 2016/49	Die Bestimmungen der Art 12 EuUVO, Art 27 EuGVVO 2000, Art 29 EuGVVO 2012 und Art 19 Brüssel IIa-VO über die internationale Rechtsanhängigkeit gelangen nur dann zur Anwendung, wenn die zu beurteilenden (identen) Klagen vor Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten erhoben werden. Wurde eine der Klagen in einem Drittstaat anhängig gemacht, so finden - grundsätzlich, außer es bestünde eine gegenteilige Judikatur des EuGH - die nationalen oder staatsvertraglichen Regelungen der Mitgliedstaaten über die Rechtsanhängigkeit Anwendung. Die EuGVVO und ebenso die EuUVO zwingt die Mitgliedstaaten daher nicht zur Beachtung der Rechtsanhängigkeit in einem Drittstaat und hindert dementsprechend das später angerufene Gericht eines Mitgliedstaats nicht an einer Sachentscheidung. Eine analoge Anwendung von Art 27 EuGVVO 2000 bzw Art 12 EuUVO kommt nicht in Betracht.	29
OGH	30.08.2016	4 Ob 120/16z	ecolex 2016/470, 1071 = RdW 2017/33, 25 = VbR 2016/131, 192 = wbl 2016/219, 654	Für das Kartelldeliktsrecht ist der Erfolgsort, also der Ort, wo der durch die kartellbedingten Mehrkosten verursachte Schaden entsteht, der (Wohn-)Sitz des Geschädigten.	7 Abs 2
OGH	30.08.2016	4 Ob 131/16t	ecolex 2016/470, 1071 = EvBl-LS 2016/166	siehe Rechtssatz zu 4 Ob 120/16z	7 Abs 2
OGH	27.09.2016	1 Ob 104/16z	ÖZK 2017, 29 (<i>Gruber</i> , Rechtsprechungsübersicht)	siehe Rechtssatz zu 4 Ob 120/16z Beisatz: Diese Rechtsprechung des EuGH (C-352/13) zu Kartellschäden ist auch auf Fälle anzuwenden, in denen der nach seinen Behauptungen Geschädigte ein Bankkunde ist, der seine Schadenersatzklage auf eine unionsrechtswidrige Marktbeeinflussung (auch) durch die Beklagte stützt.	7 Abs 2
OGH	18.10.2016	3 Ob 156/16m	EvBl-LS 2017/10 = Zak 2017/81, 51	siehe Rechtssatz zu 8 Ob 80/16x	29

OGH	28.10.2016	9 Ob A 118/16t	ARD 6542/13/2017 = ZAS- Judikatur 2017/4	Im bezirksgerichtlichen Mahnverfahren und im arbeitsgerichtlichen Verfahren bedarf ein Einspruch nach den innerstaatlichen österreichischen Verfahrensgesetzen keiner Begründung. Einem Beklagten gereicht es in diesen Verfahrensarten im Hinblick auf die rügelose Streiteinlassung daher auch nicht zum Nachteil, wenn er dennoch einen begründeten Einspruch erhebt, ohne darin auch schon die internationale Unzuständigkeit des Gerichts zu behaupten. Er kann die Einwendung der Unzuständigkeit noch im ersten vorbereitenden Schriftsatz oder spätestens in der ersten mündlichen Streitverhandlung nachholen.	26
OGH	30.11.2016	7 Ob 148/16i	ZIK 2017/53, 37 = RIS-Justiz RS0131132	Dem EuGH wird gem Art 267 AEUV folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt: Ist Art 1 Abs 2 lit b EuGVVO 2012 dahin auszulegen, dass eine auf einen deliktischen Schadenersatzanspruch gegen Mitglieder eines Gläubigerausschusses wegen ihres rechtswidrigen Abstimmungsverhaltens über einen Sanierungsplan in einem Insolvenzverfahren gestützte Klage der Inhaber von Geschäftsanteilen an der Gemeinschuldnerin – wie des Erstklägers und der Zweitklägerin – und der in Geschäftsbeziehung mit der Gemeinschuldnerin stehenden Projektgesellschaften – wie der Dritt- bis Siebtklägerinnen – im Sinn von Art 1 Abs 2 lit b EuGVVO 2012 die Insolvenz betrifft und daher vom sachlichen Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgeschlossen ist?	1 Abs 2 lit b
OGH	16.12.2016	5 Nc 25/16w	ZVR 2017/185, 339 (Mayr)	Ist die inländische Gerichtsbarkeit (internationale Zuständigkeit) nach der EuGVVO zu bejahen, wird darin die örtliche Zuständigkeit jedoch nicht geregelt, findet das innerstaatliche Recht ergänzend Anwendung.	7, 26
OGH	20.12.2016	10 Ob 74/16d	Zak 2017/105, 59 = ecolex 2017/101, 218	Wenn nach dem EuGH (und der ganz überwiegenden Lehre) bereits eine aus dem	24 Z 1

				Eigentumsrecht abgeleitete Unterlassungsklage keine Klage aus einem „dinglichen Recht“ iSd Art 16 Z 1 lit a EuGVÜ bzw Art 24 Nr 1 Brüssel Ia-VO ist, muss dies erst recht für ein bloß publizianisches Unterlassungsbegehren (§ 372 ABGB) gelten. Für dieses steht der Gerichtsstand nach Art 24 Nr 1 Brüssel Ia-VO somit nicht zur Verfügung.	
OGH	26.01.2017	3 Ob 2/17s	iFamZ 2017/80, 122 (<i>Fucik</i>) = NZ 2017/116, 315 Zak 2017/185, 111	Das angerufene Gericht darf im Anwendungsbereich des Übereinkommens eine internationale Unzuständigkeit nicht von Amts wegen a limine wahrnehmen, sondern hat dem Beklagten die Möglichkeit zu geben, sich einzulassen.	26
OGH	21.02.2017	4 Ob 137/16z	RIS-Justiz RS0131327	<p>1. Bei einer urheberrechtswidrigen Aufführung liegt der Ort des Schadenseintritts dort, wo die Aufführung stattgefunden hat und daher auch das Werknutzungsentgelt angefallen wäre.</p> <p>2. Bei terrestrischen Rundfunksendungen findet die öffentliche Wiedergabe nicht nur im Sendeland, sondern zugleich in jenen Empfangsländern statt, auf die sich die Sendung (auch) ausrichtet (intendierte Rundfunksendung).</p> <p>3. Bei Verletzungen im Internet, die sich nicht auf das Gebiet eines Staates einschränken lassen, entsteht überall dort ein Schaden (bzw droht zu entstehen), von wo aus auf das geschützte Werk zugegriffen werden kann.</p>	7 Abs 2

OGH	25.04.2017	10 Ob 34/16x	<p>ÖBA 2017/2369 = ZFR 2017,450 = ÖJZ 2017,897 (<i>Moser</i>) = RdW 2018,507 = RIS-Justiz RS0131417</p>	<p>Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt: Ist Art 7 Nr 1 lit a EuGVVO 2012 dahin auszulegen, 1. dass sich der Erfüllungsort im Sinn dieser Bestimmung auch im Fall eines – wie hier – mehrfachen vertraglichen Übergangs einer Forderung nach der erstmaligen vertraglichen Vereinbarung richtet? 2. dass der tatsächliche Erfüllungsort im Fall der Geltendmachung eines Anspruchs auf Einhaltung der Bedingungen einer Staatsanleihe wie der hier konkret von der Hellenischen Republik begebenen bzw des Schadenersatzes wegen Nichterfüllung dieses Anspruchs bereits durch die Zahlung von Zinsen aus dieser Staatsanleihe auf ein Konto eines Inhabers eines inländischen Wertpapierdepots begründet wird? 3. dass der Umstand, dass durch die erstmalige vertragliche Vereinbarung ein rechtlicher Erfüllungsort im Sinn des Art 7 Nr 1 lit a der Verordnung begründet wurde, der Annahme entgegensteht, dass die nachfolgende tatsächliche Erfüllung eines Vertrags einen – weiteren – Erfüllungsort im Sinn dieser Bestimmung begründet?</p>	7 Abs 1 lit a
OGH	30.07.2017	6 Ob 18/17s	<p>VbR 2017, 180 (<i>Oberhammer</i>) = EvBI 2017, 973 (<i>Wilfinger</i>) = ZFR 2017, 545 = VbR 2017,193 (<i>Schacherreiter</i>) = ÖBA 2018/2421 (<i>Schacherreiter</i>) = JBI 2018, 50 = ecolex 2017, 858 = IPRax 2018, 103 (<i>Heindler</i>) = RdW 2018, 31 = RIS-Justiz RS0131536</p>	<p>Deliktische Ansprüche fallen nicht unter Art 17 EuGVVO. Voraussetzung für die Anwendung des Verbrauchergerichtsstands ist eine vertragliche Beziehung zwischen den Streitteilen. Dafür ist eine direkte Beziehung erforderlich.</p>	17 Abs 1
OGH	12.07.2017	1 Ob 123/17w	<p>ZFR 2017, 446 (<i>Wolfbauer</i>) = JBI 2017, 741 = ÖBA 2017/2415 = RdW 2018, 30</p>	<p>Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) ist die Wendung „kein Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats“ in Art 4 Abs 1 EuGVVO 2012 dahin zu</p>	6 Abs 1

				verstehen, dass die Anwendung der innerstaatlichen anstelle der einheitlichen Zuständigkeitsvorschriften nur dann zulässig ist, wenn das angerufene Gericht über beweiskräftige Indizien verfügt, die den Schluss zulassen, dass der Beklagte, ein Unionsbürger, der im Mitgliedstaat dieses Gerichts keinen Wohnsitz hat, einen solchen tatsächlich außerhalb des Unionsgebiets hat. Fehlt es an solchen beweiskräftigen Indizien, ist die internationale Zuständigkeit eines mitgliedstaatlichen Gerichts nach dieser Verordnung gegeben, wenn die Voraussetzungen für die Anwendung einer ihrer Zuständigkeitsvorschriften erfüllt ist.	
OGH	28.07.2017	2 Nc 16/17a	RIS-Justiz RS0131713	Der Geschädigte, der über ein Direktklagerecht verfügt, kann sich gegen den beklagten Haftpflichtversicherer auf die Zuständigkeiten nach Art 11 Abs 1 EuGVVO 2012 berufen. Haben sowohl der Versicherer als auch der Kläger ihren Wohnsitz in Österreich, bestimmt sich die internationale Zuständigkeit ausschließlich nach Art 11 Abs 1 lit a EuGVVO 2012, der generell die österreichischen Gerichte beruft. Art 11 Abs 1 lit b EuGVVO ist dagegen nur dann anwendbar, wenn die Klage in einem anderen Mitgliedstaat als jenem erhoben wird, in dem der Versicherer seinen Wohnsitz (iSv Art 63 Abs 1 EuGVVO 2012) hat.	11 Abs 1, 13 Abs 2
OGH	26.09.2017	6 Ob 146/17i	ecolex 2017/483, 1167 = Zak 2017/690, 399	Die Beweislast dafür, dass in einem Vertrag der beruflich-gewerbliche Zweck nur eine ganz untergeordnete Rolle spielt, obliegt der Person, die sich auf Art 17 EuGVVO 2012 beruft. Hier: Kauf eines Motormähers, der auch zum Mähen landwirtschaftlicher Flächen genutzt wird.	17
OGH	25.10.2017	3 Ob 140/17k	RIS-Justiz RS0117841	Gemäß Art 66 Abs 1 EuGVVO sind die Vorschriften dieser Verordnung nur auf solche Klagen anzuwenden, die erhoben wurden, nachdem diese Verordnung in Kraft getreten ist.	66

				<p>Damit ist ausdrücklich als Übergangsbestimmung normiert, dass das EuGVVO nicht zurückwirkt.</p> <p>Die EuGVVO 2000 kommt für die Anerkennung und Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung nur dann zum Tragen, wenn sie zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Entscheidung sowohl im Ursprungsmitgliedstaat als auch im ersuchten Mitgliedstaat in Kraft war.</p>	
<p>OLG Wien</p>	<p>17.01.2018</p>	<p>3 R 59/17v</p>	<p>RIS-Justiz RW0000896</p>	<p>Dem EuGH werden folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:</p> <p>Frage 1:</p> <p>Ist Art 1 Abs 2 lit b EuGVVO 2012 dahin auszulegen, dass eine Prüfungsklage nach österreichischem Recht im Sinn von Art 1 Abs 2 lit b EuGVVO 2012 die Insolvenz betrifft und daher vom sachlichen Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgeschlossen ist?</p> <p>Frage 2a (nur im Fall der Bejahung von Frage 1):</p> <p>Ist Art 29 Abs 1 EuGVVO 2012 analog auf in den Anwendungsbereich der EulnsVO fallende Annexverfahren anzuwenden?</p> <p>Frage 2b (nur im Fall der Verneinung von Frage 1 oder der Bejahung von Frage 2a):</p> <p>Ist Art 29 Abs 1 EuGVVO 2012 dahin auszulegen, dass eine Klage wegen desselben Anspruchs zwischen denselben Parteien vorliegt, wenn ein Gläubiger – die Klägerin –, der eine (im Wesentlichen) idente Forderung im österreichischen Hauptinsolvenzverfahren und im polnischen Sekundärinsolvenzverfahren angemeldet hat, die vom jeweiligen Insolvenzverwalter (zu einem überwiegenden Teil) bestritten wurde, zuerst in Polen gegen den dortigen Insolvenzverwalter im Sekundärinsolvenzverfahren und danach in Österreich gegen den Insolvenzverwalter im Hauptinsolvenzverfahren – den Beklagten – Klagen auf Feststellung des Bestehens von</p>	<p>1 Abs 2 lit b, 29 Abs 1</p>

				<p>Insolvenzforderungen in bestimmter Höhe einbringt?</p> <p>Frage 3a:</p> <p>Ist Art 41 EulnsVO dahin auszulegen, dass es dem Erfordernis der Mitteilung von „Art, Entstehungszeitpunkt und Betrag der Forderung“ genügt, wenn der Gläubiger mit Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat als dem Staat der Verfahrenseröffnung – die Klägerin – sich in seiner Forderungsanmeldung im Hauptinsolvenzverfahren – wie hier -</p> <p>a) damit begnügt, die Forderung unter Mitteilung eines konkreten Betrags, allerdings ohne Mitteilung eines Entstehungszeitpunkts zu umschreiben (zB als „Forderung des Subunternehmers *** für die Durchführung von Straßenarbeiten“);</p> <p>b) zwar in der Anmeldung selbst kein Entstehungszeitpunkt der Forderung mitgeteilt wird, aus den mit den Forderungsanmeldung vorgelegten Beilagen aber ein Entstehungszeitpunkt (zB aufgrund des auf der vorgelegten Rechnung angeführten Datums) ableitbar ist?</p> <p>Frage 3b:</p> <p>Ist Art 41 EulnsVO dahin auszulegen, dass diese Bestimmung der Anwendung von für den anmeldenden Gläubiger mit Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat als dem Staat der Verfahrenseröffnung im Einzelfall günstigeren nationalen Bestimmungen – etwa im Hinblick auf das Erfordernis der Mitteilung eines Entstehungszeitpunkts – nicht entgegen steht?</p>	
OGH	30.01.2018	2 Ob 3/18g	ecolex 2018/184, 427	<p>Nach der Rechtsprechung des EuGH umfasst der Begriff des dinglichen Rechtes in Art 16 EuGVÜ - welche Auslegung gleichermaßen auch für Art 16 LGVÜ zu gelten hat - "Klagen, die darauf gerichtet sind, Umfang oder Bestand einer unbeweglichen Sache, das Eigentum, den Besitz oder das Bestehen anderer dinglicher</p>	24

				<p>Rechte hieran zu bestimmen und den Inhabern dieser Rechte den Schutz der mit ihrer Rechtsstellung verbundenen Vorrechte zu sichern" (Slg 1990 I 27 - <i>Reichert ua/Dresdner Bank</i>). Dabei reicht es für die Anwendbarkeit der Nr 1 des Art 16 nicht aus, dass ein dingliches Recht an einer unbeweglichen Sache von der Klage nur berührt wird; die Klage muss vielmehr auf ein dingliches Recht und nicht auf einen schuldrechtlichen Anspruch ("persönliches Recht") gestützt sein (EuGH C 294/92 Slg 1994 I 1717); das dingliche Recht muss somit Streitgegenstand sein. Die Klage muss Ausfluss der Ausübung eines dinglichen Rechtes an einer unbeweglichen Sache sein.</p> <p>Keine Anwendung von Art 24 Abs 1 EuGVVO 2015 auf einen vertraglichen Anspruch auf Löschung eines bücherlichen Rechts.</p>	
OLG Innsbruck	28.02.2018	10 R 87/17w	RIS-Justiz RI0100053	<p>Die Beiziehung professioneller Hilfe lässt einen Verbraucher nicht selbst zum Unternehmer werden.</p> <p>Auch Währungsspekulationsgeschäfte können unter Art 17 EuGVVO 2012 fallen. Die Spekulationsabsicht allein schließt die Eigenschaft des Vertragspartners als Verbraucher nicht aus. Auf die Anzahl der eingestellten Orders und durchgeführten Trades kommt es nicht an. Ausschlaggebend ist die der Bank erkennbare Natur- und Zielsetzung des Vertrags.</p>	17 Abs 1, 18
OGH	28.02.2018	6 Ob 23/18b	VbR 2018/42, 77 = ecolex 2018/183, 425 = RdW 2018/187, 234 = EvBl 2018/117, 811 (<i>Frauenberger-Pfeiler</i>) = JBl 2018, 665 = jusIT 2018/70, 195 (<i>Thiele</i>)	<p>Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten sind vom Anwendungsbereich der EuGVVO ausgeschlossen, wobei zur Abgrenzung darauf abgestellt wird, ob ein hoheitliches Handeln zu beurteilen ist. Unbeachtlich ist, ob in einem Rechtsstreit über eine Zivil- oder Handelssache öffentlich-rechtliche Vorfragen zu beurteilen sind. Nach der Entscheidung des EuGH zu C-226/13, <i>Fahnenbrock</i>, ist für die Beurteilung als Akt <i>iure imperii</i> maßgebend, ob der beklagte Staat</p>	1 Abs 1, 15 Abs 1 und 16 Abs 1

				<p>Befugnisse wahrgenommen hat, die von dem im Verhältnis zwischen Privatpersonen geltenden allgemeinen Rechtsregeln abweichen. Relevante Kriterien dafür sind, ob die staatliche Maßnahme zwingend und ausschließlich ist und einseitig festgelegt wird, sowie ob sie unmittelbar und sofort zu einer Änderung der Bedingungen (des Rechtsverhältnisses) führt. Der Umstand, dass die Maßnahme durch ein Gesetz eingeführt wurde, ist hingegen nicht ausschlaggebend für den Schluss, dass der Staat seine hoheitlichen Rechte ausgeübt hat. Davon ausgehend gelangte der EuGH zum Ergebnis, dass die Emission von Anleihen nicht notwendigerweise die Wahrnehmung von Befugnissen voraussetze, die von den im Verhältnis zwischen Privatpersonen geltenden Regeln abweichen. Es sei nämlich nicht auszuschließen, dass eine juristische Person des Privatrechts zu ihrer Finanzierung auf den Markt zurückgreifen könnte, insbesondere durch die Emission von Anleihen. Die Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse liege nur dann vor, wenn die (ursprünglichen) finanziellen Bedingungen der betreffenden Wertpapiere einseitig und nicht auf der Grundlage der Marktbedingungen, die den Handel und die Rendite dieser Finanzinstrumente regeln, vom beklagten Staat festgelegt worden wären.</p> <p>Dem EuGH werden gemäß Art 267 AEUV folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:</p> <p>1. Ist Art 15 EuGVVO (Nr 44/2001) dahin auszulegen, dass ein „Verbraucher“ im Sinne dieser Bestimmung diese Eigenschaft verliert, wenn er nach längerer Nutzung eines privaten Facebook-Kontos im Zusammenhang mit der Durchsetzung seiner Ansprüche Bücher publiziert, teilweise auch entlohnte Vorträge hält,</p>	
--	--	--	--	--	--

				<p>Webseiten betreibt, Spenden zur Durchsetzung der Ansprüche sammelt und sich die Ansprüche von zahlreichen Verbrauchern gegen die Zusicherung abtreten lässt, diesen einen allfälligen Prozessserfolg nach Abzug der Prozesskosten zukommen zu lassen?</p> <p>2. Ist Art 16 EuGVVO (Nr 44/2001) dahin auszulegen, dass ein Verbraucher in einem Mitgliedstaat gleichzeitig mit seinen eigenen Ansprüchen aus einem Verbrauchergeschäft am Klägergerichtsstand auch gleich gerichtete Ansprüche anderer Verbraucher mit Wohnsitz</p> <p>a. im gleichen Mitgliedstaat, b. in einem anderen Mitgliedstaat oder c. in einem Drittstaat geltend machen kann, wenn ihm diese aus Verbrauchergeschäften mit derselben beklagten Partei aus demselben rechtlichen Zusammenhang zediert wurden und wenn das Zessionsgeschäft nicht in eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Klägers fällt, sondern der gemeinsamen Durchsetzung der Ansprüche dient?</p> <p>Mit Urteil vom 25. 1. 2018 hat der Europäische Gerichtshof die ihm gestellten Fragen wie folgt beantwortet:</p> <p>1. Art 15 EuGVVO ist dahin auszulegen, dass ein Nutzer eines privaten Facebook-Kontos die Verbrauchereigenschaft im Sinne dieses Artikels nicht verliert, wenn er Bücher publiziert, Vorträge hält, Websites betreibt, Spenden sammelt und sich die Ansprüche zahlreicher Verbraucher abtreten lässt, um sie gerichtlich geltend zu machen.</p> <p>2. Art 16 Abs 1 EuGVVO ist dahin auszulegen, dass er keine Anwendung auf die Klage eines Verbrauchers findet, mit der dieser am Klägergerichtsstand nicht nur seine eigenen Ansprüche geltend macht, sondern auch</p>	
--	--	--	--	--	--

				Ansprüche, die von anderen Verbrauchern mit Wohnsitz im gleichen Mitgliedstaat, in anderen Mitgliedstaaten oder in Drittstaaten abgetreten wurden.	
OGH	25.04.2018	2 Ob 28/18h	ZFR 2018/218, 468	Erfolgsort ist nicht schon jener Ort, an dem die nachteiligen Folgen eines Umstands spürbar werden können, der bereits einen – tatsächlich an einem anderen Ort entstandenen – Schaden verursacht hat. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Folgeschaden im Vermögen eines Dritten eintritt.	7 Nr 2
OGH	26.04.2018	6 Ob 69/18t	ecolex 2018/312, 726 = RdW 2018/468, 634	Nach der Rechtsprechung des EuGH ist für die Anwendbarkeit des Art 15 Abs 1 lit c EuGVVO erforderlich, dass der Gewerbetreibende seinen Willen zum Ausdruck gebracht haben muss, Geschäftsbeziehungen zu Verbrauchern eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten, darunter des Wohnsitzmitgliedstaats des Verbrauchers, herzustellen. Auch in Deutschland abrufbare Homepage, auf der auf Standorte bzw Niederlassungen in Deutschland verwiesen wird und erwähnt wird, dass sich die Unternehmerin um Kunden "in Österreich, Deutschland, Ungarn und Slowenien" kümmert; weiters schickte sie Kostenvorschläge an den Verbraucher in Deutschland – „Ausrichten“ der Tätigkeit (auch) auf Deutschland bejaht.	15 Abs 1
OGH	24.05.2018	6 Ob 60/18v	Zak 2018/451, 239 = EvBl 2019/19, 132 (Frauenberger-Pfeiler/Kumpf)	Für eine Klage auf Einwilligung in die Übertragung des Eigentums an Liegenschaftsanteilen aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung besteht eine internationale Zuständigkeit österreichischer Gerichte, wenn sich die zu übertragenden Liegenschaftsanteile in Österreich befinden. Damit werden Ansprüche aus dem Verpflichtungsgeschäft, nämlich die Eigentumsübertragung geltend gemacht, die in Österreich zu erfolgen hat.	7 Nr 1

OGH	11.06.2018 (25.04.2019)	4 Ob 88/18x (5 Ob 2/19h)	Zak 2018/496, 259 = ecolex 2018/356, 825 (Klausegger/Tretthahn-Wolski)	Nach der österreichischen ZPO ist die Rechtskraft einer anderen Entscheidung in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen wahrzunehmen (§ 230 Abs 3, § 411 Abs 2 ZPO); jeder Verstoß gegen die Rechtskraft verwirklicht einen in jeder Lage des Verfahrens auch von Amts wegen zu beachtenden Nichtigkeitsgrund. Dies bedeutet, dass auch die Rechtsmittelinstanzen die Rechtskraft einer Entscheidung berücksichtigen müssen, wenn diese während des Rechtsmittelverfahrens eingetreten ist. Die Nichtigkeitsanktion gilt nicht nur für die Einmaligkeitswirkung, sondern auch für die Bindungswirkung der materiellen Rechtskraft eines präjudiziellen Urteils.	36 Abs 1
OGH	23.08.2018	4 Ob 140/18v	Zak 2018/648, 338 = ecolex 2018/442, 996 = wbl 2018/223, 708 = EvBI-LS 2018/173	Mangels Vereinbarung eines Erfüllungsorts ist für Art 7 Nr 1 lit b zweiter Gedankenstrich auf jenen Ort abzustellen, an dem die charakteristische Leistung erbracht wurde.	7 Nr 1 lit b
OGH	30.10.2018	2 Ob 189/18k	EvBI-LS 2019/22 = ecolex 2019/104, 234 = JBI 2019, 385	Art 13 Abs 2 iVm Art 11 Abs 1 lit b EuGVVO 2012 begründet nur die Zuständigkeit des Gerichts am Wohnsitz des Geschädigten für eine nach dem anwendbaren Recht zulässige Direktklage gegen den Haftpflichtversicherer. Weder aus dieser Bestimmung noch aus Art 8 Nr 1 oder Art 13 Abs 3 EuGVVO 2012 kann abgeleitet werden, dass dieses Gericht auch für eine Klage des Geschädigten gegen den für den Schaden haftenden Versicherungsnehmer oder Versicherten zuständig wäre.	3, 8 Abs 1, 11 Abs 1 lit b, 13 Abs 2
OGH	19.12.2018	3 Ob 153/18y	Zak 2019/70, 39 = ecolex 2019/140, 330 (Plavec)	Unter diesen Ausnahmetatbestand (Art 1 Abs 2 lit d) fallen das Schiedsverfahren selbst einschließlich der Entscheidungen des Schiedsgerichts über seine Zuständigkeit, aber auch Verfahren zur Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen.	1 Abs 2 lit d
OGH	19.12.2018	3 Ob 177/18b	RIS-Justiz RS0120664	Art 24 Brüssel I-VO (Art 26 Brüssel Ia-VO) hat lediglich die Zuständigkeit beziehungsweise Unzuständigkeit eines bestimmten Gerichts eines Mitgliedstaats im Auge und stellt nicht etwa	26

				<p>auf die Unzuständigkeit sämtlicher Gerichte dieses Mitgliedstaats ab. Ein ausdrückliches Bestreiten der internationalen Zuständigkeit ist daher nicht erforderlich, sondern es reicht aus, wenn sich aus dem Vorbringen des Beklagten ergibt, dass er den Mangel geltend machen will, der darin liegt, dass das angerufene Gericht auf Grund der internationalen Zuständigkeitsnormen nicht zuständig ist.</p> <p>Eine nähere Begründung der Rüge ist nicht nötig.</p>	
OGH	20.12.2018	4 Ob 195/18g	<p>ecolex 2019/189, 426 RdW 2019/126, 168 = wbl 2019/90, 293</p>	<p>Für das Vorliegen einer Niederlassung ist entscheidend, dass diese auf Dauer als Außenstelle eines Stammhauses hervortritt. Eine bestimmte gesellschaftsrechtliche Verflechtung wird dafür nicht verlangt, wohl aber ein gewisses Aufsichts- und Leistungsverhältnis mit Weisungsrecht.</p>	7 Nr 5
OGH	20.12.2018	4 Ob 181/18y	<p>VbR 2019/47, 78 = ecolex 2019/146, 333 = wbl 2019/71, 231 = ZfRV-LS 2019/16 = MR 2019, 93 = ÖBI 2019/54, 202 (Garber)</p>	<p>Bei einem Verstoß gegen das nationale Lauterkeitsrecht ist die internationale (örtliche) Zuständigkeit für eine Deliktssklage nach Maßgabe des Erfolgsorts im Verletzungsstaat gegeben. Der Verletzungsstaat ist jener Staat, in dem sich die Verletzungshandlung auswirkt (beeinträchtigt Markt) und daher gegen das nationale Lauterkeitsrecht verstößt. Bei einer „Internet-Tat“ kommt es allein auf die Abrufbarkeit der rechtsverletzenden Website im Verletzungsstaat an.</p> <p>Bei einer Verbandsklage ist der „Angriff auf die Rechtsordnung“ im Sinn der Entscheidung des EuGH zu C-167/00, <i>Henkel</i>, auch im unternehmensschützenden Lauterkeitsrecht für die Begründung der Zuständigkeit nach Maßgabe des Erfolgsorts im Sinn des Art 5 Nr 3 LGVÜ 2007 (bzw EuGVVO 2000) heranzuziehen.</p> <p>Kann auf die beanstandete Website in ganz Österreich zugegriffen werden und kann sich die behauptete unlautere Handlung daher in ganz</p>	7 Nr 2

				Österreich nachteilig auswirken, so hat der Kläger die Wahl, seine Klage bei einem der in Betracht kommenden sachlich zuständigen Gerichte in Österreich einzubringen.	
OGH	22.01.2019 (22.01.2019)	10 Ob 103/18x (10 Ob 104/18v)	ecolex 2019/229, 517 (<i>Wittich</i>) = RdW 2019/246, 313 RIS-Justiz RS0131417	Art. 1 Abs 1 EuGVVO 2012 ist dahin auszulegen, dass ein Rechtsstreit wie der des Ausgangsverfahrens, den eine natürliche Person, die von einem Mitgliedstaat begebene Anleihen erworben hatte, gegen diesen führt, wobei sich ihre Klage gegen den Austausch der genannten Anleihen gegen Anleihen mit einem niedrigeren Wert richtet, der ihr durch ein vom nationalen Gesetzgeber unter außergewöhnlichen Umständen erlassenes Gesetz auferlegt wurde, mit dem die Anleihebedingungen einseitig und rückwirkend geändert wurden, indem eine Umstrukturierungsklausel eingeführt wurde, die es der Mehrheit der Inhaber der betreffenden Anleihen ermöglicht, der Minderheit diesen Austausch aufzuzwingen, nicht unter den Begriff „Zivil- und Handelssachen“ im Sinne dieser Bestimmung fällt.	1 Abs 1
OGH	20.02.2019	3 Ob 251/18k	Zak 2019/334, 179	Dem Wortlaut (des Art 34 Nr 1 EuGVVO 2000 bzw Art 45 Abs 1 lit a EuGVVO 2012) nach ist der ordre public des Zweitstaats, also des Anerkennungsstaats entscheidend. Es besteht auch keine Bindung, wenn ein Gericht eines anderen Mitgliedsstaats das Vorliegen eines ordre public-Verstoßes bejaht oder verneint hat. Zu bejahen wäre ein Verstoß gegen den ordre public also nur dann, wenn die Verfahrensrechte einer Partei in unerträglicher Weise beschnitten worden sind. Dafür ist stets das ausländische Verfahren als Ganzes und anhand sämtlicher Umstände zu beurteilen.	45 Abs 1 lit a